

Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Optionale Veloversicherung Kasko

Kundeninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wer ist Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Assistance genannt, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmer/in?

Versicherungsnehmer ist die Cornèr Bank AG, Zweigniederlassung BonusCard (Zürich), nachstehend BonusCard genannt, mit Sitz an der Ohmstrasse 11, in 8050 Zürich.

Welche Risiken sind versichert und was umfasst der Versicherungsschutz?

Die im Rahmen des mit der BonusCard abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsvertrages versicherten Risiken sowie der Umfang und allfällige Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungsbestätigung sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der angebotenen Versicherungskomponenten:

- **Veloversicherung Kasko**
Entschädigung der Reparatur- oder Ersatzkosten des versicherten Velos infolge eines Unfalls.

Welche Personen sind versichert bzw. anspruchsberechtigt?

Aufgrund des mit der BonusCard abgeschlossenen Kollektiv-Versicherungsvertrages gewährt Allianz Assistance Inhabern einer gültigen, ungekündigten und von der BonusCard ausgestellten Zahlkarte (nachfolgend Karte genannt), sowie auch allen im gleichen Haushalt des Karteninhabers lebenden Personen, sowie dessen nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder (Familiendeckung), Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht. Die versicherten Personen ergeben sich grundsätzlich jeweils aus den entsprechenden Antrags- und Vertragsunterlagen und diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Die Versicherung gilt weltweit.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes.

Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen «Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen» der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

- Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Vertragsabschluss bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss erkennbar war.
- Nicht versichert sind Ereignisse, welche die anspruchsberechtigte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - Suizid oder versuchter Suizid;
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Velos;
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt;
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln / Unterlassen;
 - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- Nicht versichert sind gemietete Velos und E-Bikes.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Die Prämienhöhe wird mit dem Antrag definiert und geht auch aus der Kartenabrechnung hervor.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

Die nachfolgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG:

- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.
- Die versicherte Person hat ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeigen des versicherten Ereignisses bei der unter Art. II 12 genannten Kontaktadresse).
- Verletzt die versicherte oder anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die Allianz Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt während eines Jahres ab der ersten diesbezüglichen Belastung auf der Kartenabrechnung (Versicherungsbestätigung). Ohne schriftliche Kündigung der optionalen Deckung bis spätestens drei Monate vor Ablauf beziehungsweise ohne Auflösung des Kartenvertrages mit der BonusCard verlängert sich der Versicherungsvertrag stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr. Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des BonusCard Kartenvertrages (Kündigung durch die BonusCard) oder durch den Karteninhaber bzw. am Ende eines jeden Versicherungsjahres bei Kündigung des Versicherungsschutzes.

Widerrufsrecht

Die versicherte Person kann den Beitritt zum Kollektiv-Versicherungsvertrag innert einer Frist von 14 Tagen ab Versicherungsbeitritt durch Mitteilung an den Versicherer in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei vorläufigen Deckungszusagen und Versicherungsdeckungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Wie behandelt Allianz Assistance Daten?

Die Datenschutzerklärung beschreibt, wie wir Ihre Daten schützen. Um unseren Datenschutzerklärung zu lesen, klicken Sie auf www.allianz-partners.com/datenschutz-partner.

Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponente	Versicherungsleistungen	Max. Versicherungssumme	
Veloversicherung Kasko	Entschädigung der Reparatur- oder Ersatzkosten des versicherten Velos infolge eines Unfalls	pro Ereignis	CHF 2'000.-
		Selbstbehalt	CHF 200.-

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Optionale Veloversicherung Kasko

Die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Assistance genannt, gewährt die gemäss Kollektivversicherungsvertrag mit der Cornèr Bank AG, Zweigniederlassung BonusCard (Zürich), nachstehend BonusCard genannt, vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen. Ergänzend gelten zudem die Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Bitte bewahren Sie diese AVB an einem sicheren Ort mit Ihren anderen Versicherungsakten auf.

I Gemeinsame Bestimmungen für die Versicherungskomponente

Bei allen Versicherungskomponenten handelt es sich um Schadenversicherungen.

Die Gemeinsamen Bestimmungen für die Versicherungskomponente gelten nur sofern keine anders lautenden Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu der einzelnen Versicherungskomponente vorgesehen sind.

1. Versicherte Personen bzw. anspruchsberechtigte Personen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Inhaber (nachfolgend versicherte Person genannt) mit einer gültigen und ungekündigten und von der BonusCard ausgestellten Karte, welcher dem zugrundeliegenden Kollektivversicherungsvertrag beigetreten ist.

Zusätzlich zum Karteninhaber gelten auch alle im gleichen Haushalt des Karteninhabers lebenden Personen sowie dessen nicht im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder ebenfalls als mitversichert (Familiendeckung).

2. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

3. Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während eines Jahres ab der ersten diesbezüglichen Belastung auf der Kartenabrechnung (Versicherungsbestätigung). Ohne schriftliche Kündigung der optionalen Deckung bis spätestens drei Monate vor Ablauf, beziehungsweise ohne Auflösung des Kartenvertrages mit der BonusCard, verlängert sich der Versicherungsvertrag stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr. Der Versicherungsschutz endet mit der Auflösung des BonusCard Kartenvertrages (Kündigung durch die BonusCard) oder durch den Karteninhaber bzw. am Ende eines jeden Versicherungsjahres bei Kündigung des Versicherungsschutzes.

4. Pflichten im Schadenfall

4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Art. I 11 genannten Kontaktadresse).

4.3 Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Allianz Assistance erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Allianz Assistance abtreten.

5. Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die Allianz Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

6. Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

6.1 Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Vertragsabschluss bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss erkennbar war.

6.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die anspruchsberechtigte Person wie folgt herbeigeführt hat:

- Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
- Suizid oder versuchter Suizid;
- Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
- Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Velos;
- Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt;
- grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln / Unterlassen;
- Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu.

6.3 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z.B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder für polizeiliche Zwecke.

6.4 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.

6.5 Nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit einem Gutachter (Experte, Arzt usw.), welcher direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist.

6.6 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.

6.7 Nicht versichert sind Versicherungsfälle in Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit.

7. Definitionen

7.1 Fahruntüchtigkeit

Unter Fahruntüchtigkeit versteht man die Folge einer Panne oder eines Unfalls, aufgrund derer eine Weiterfahrt verunmöglicht wird.

7.2 Fahrzeugunfall

Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Velo / E-Bike durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis, aufgrund dessen die Weiterfahrt verunmöglicht wird oder gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse wie Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie Ein- und Versinken.

7.3 Elementarschäden

Als Elementarschäden gelten Schäden, die sich aufgrund von Elementarereignissen wie Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben ereignen. Schäden infolge von Erdbeben oder Vulkanausbrüchen gelten nicht als Elementarschäden.

7.4 Grobfahrlässigkeit

Als grobfahrlässig wird jede Handlung bezeichnet, bei der die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Masse verletzt und naheliegende Überlegungen unterlassen werden.

8. Komplementärklausel

8.1 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Allianz Assistance Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.

8.2 Wird ein Schadenfall zuerst Allianz Assistance eingereicht und sofern Allianz Assistance Leistungen für den gleichen Schaden erbringt, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an Allianz Assistance ab.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

9.1 Klagen gegen die Allianz Assistance können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

9.2 Als Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

10. Normenhierarchie

Die Besonderen Bestimmungen zu der einzelnen Versicherungskomponente gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für die Versicherungskomponente vor.

11. Kontaktadresse

Allianz Assistance
Richtiplatz 1
Postfach
8403 Wallisellen

Tel. +41 44 283 32 22
info.ch@allianz.com

II Besondere Bestimmungen zu der einzelnen Versicherungskomponente

Veloversicherung Kasko

1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2. Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das sich im Eigentum der versicherten Person befindliche und von dieser benutzte Velo / E-Bike.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

4. Versicherte Ereignisse und Leistungen

4.1 Im Falle eines Unfalls oder eines Sturzes der versicherten Person während der Benützung des gemäss Ziffer I versicherten Velos übernimmt die Allianz Assistance allfällige Reparatur- oder Ersatzkosten für das versicherte Velo maximal bis zur Höhe dessen Zeitwertes. Als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungswert abzüglich einer jährlichen linearen Abschreibung von 10%, beginnend ein Jahr nach dem Kauf (Amortisation).

4.2 Eine finanzielle Abfindung anstelle der Übernahme der Reparatur- oder Ersatzkosten ist ausgeschlossen.

5. Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen (in Ergänzung zu Art. I 6)

5.1 Ereignisse, welche durch den Einbau nicht zugelassener Teile oder durch jegliche Art von Abänderungen am Fahrzeug, welche vom Hersteller nicht zugelassen sind, herbeigeführt wurden.

5.2 Wenn das Ereignis durch Vandalismus oder ein Elementarereignis verursacht wurde.

5.3 Wenn sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Ereignisses in einem Zustand befindet, der nicht der geltenden Bestimmung der Strassenverkehrsordnung entspricht oder wenn die vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten nicht ausgeführt wurden.

5.4 Schäden, die an mitgeführten Gegenständen, Gütern oder Tieren entstehen sowie allfällige Folgekosten sind nicht versichert.

5.5 Allianz Assistance haftet nicht für Schäden, die durch einen von ihr vermittelten Leistungserbringer verursacht werden.

5.6 Nicht versichert sind gemietete Velos / E-Bikes.

5.7 Kratz- und Scheuerschäden bzw. kosmetische Schäden, welche die Fahrtüchtigkeit des Velos nicht beeinträchtigen.

6. Pflichten im Schadenfall (in Ergänzung zu Art. I 4)

6.1 Schäden am versicherten Fahrzeug, die durch einen von der Allianz Assistance im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis beauftragten Leistungserbringer verursacht werden, müssen direkt beim Leistungserbringer bzw. Verursacher geltend gemacht werden.

6.2 Im Schadenfall sind der Allianz Assistance, je nach versichertem Ereignis, folgende Unterlagen schriftlich einzureichen:

- Versicherungsnachweis;
- Belege bzw. Quittungen für versicherte Auslagen / Mehrkosten im Original;
- Dokumente (z.B. Fotos), die den Eintritt des Schadens belegen;